

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/2-Pr.2/95

1010 WIEN, DEN 21. Februar 1995
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

XIX. GP-NR
297 /AB
1995 -02- 2 2

ZU 262 NJ

Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Klara Motter und Genossen vom 22. Dezember 1994, Nr. 262/J, betreffend Nachteile für Galerien durch EU-Umsatzsteueranpassung, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der Bundesrepublik Deutschland wurde im Rahmen einer bis zum 30.6.1999 befristeten Sonderregelung die Möglichkeit eröffnet, bei Lieferungen von Kunstgegenständen anstelle der Differenzbesteuerung das allgemeine Besteuerungssystem fortzuführen. Dies bedeutet, daß die Besteuerung des gesamten Entgelts bei bestimmten Kunstgegenständen mit dem ermäßigten Steuersatz beibehalten werden kann.

Zur Rechtslage in Österreich vertritt das Bundesministerium für Finanzen die Rechtsansicht, daß bei einem Verzicht auf die Differenzbesteuerung (§ 24 Abs. 12 Umsatzsteuergesetz 1994) die Besteuerung des gesamten Entgeltes für die Lieferung von Gegenständen der Ziffer 44 der Anlage zu § 10 Abs. 2 und § 24 Umsatzsteuergesetz 1994 (Kunstgegenstände) mit dem ermäßigten Steuersatz erfolgen kann. Unter dem Begriff "Wiederverkäufer" im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 1 lit. c Umsatzsteuergesetz 1994 sind nur Unternehmer zu verstehen, die von der Differenzbesteuerung gemäß § 24 Umsatzsteuergesetz 1994 Gebrauch machen.

- 2 -

Zu 2.:

Die EU-Mitgliedstaaten können als Bemessungsgrundlage für die Lieferungen von Kunstgegenständen eine pauschalisierte Differenz vorsehen, wenn sich der an den Lieferanten entrichtete Einkaufspreis nicht genau ermitteln läßt oder der Einkaufspreis nur geringfügig ist. Diese Pauschaldifferenz muß mindestens 30 v.H. des Verkaufspreises betragen. Durch die vorstehenden Ausführungen ist diese Möglichkeit in Österreich aber derzeit nicht aktuell.

Zu 3.:

Eine Übergangsregelung im Zusammenhang mit der Einführung der Differenzbesteuerung ist in Österreich nicht vorgesehen und erscheint aufgrund der Beantwortung der Frage 1 auch nicht erforderlich.

Anlage

Nr. **XIX. GP.-NR**
262 /J
1994 -12- 2 2

ANFRAGE

der Abgeordneten Motter und Partner/innen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Nachteile für Galerien durch EU-Umsatzsteueranpassung

Die Intention der EU-Verordnung zur Differenzbesteuerung soll zu einer Vereinheitlichung der Steuerbelastung und letztendlich zu einer Entlastung der Endverbraucher führen. Im Bereich der österreichischen Galerien zeitgenössischer Kunst werden allerdings durch die notwendige Gesetzesanpassung massive Belastungen auftreten, die dazu führen könnten, daß viele Galerien ihren Betrieb einstellen müssen.

Während in Zukunft Künstler bei Verkauf ihrer Werke weiterhin mit einem Mehrwertsteuersatz von 10 % belastet werden, müssen Galerien für den Weiterverkauf 20 % Mehrwertsteuer bezahlen. Da diese Verteuerung bei der ohnehin schon schwierigen Situation der Galerien wahrscheinlich nicht an die Käufer weitergegeben werden kann, werden die Ateliervverkäufe weiter zunehmen. Dadurch würden indirekt auch die Künstler getroffen, die ihre Werke u.a. in Galerien ausstellen müssen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

ANFRAGE

an den Bundesminister für Finanzen:

1. Stimmt es, daß der Verkauf von Kunstwerken bei unserem wichtigsten Handelspartner Deutschland mit 13 % weniger Mehrwertsteuer belastet ist, wodurch es zu einer Reihe von Umgehungskäufen kommen wird?
2. Die EU-Richtlinie sieht die Möglichkeit einer Pauschalierung der Gewinnspannen mit 30 % im Rahmen der Differenzbesteuerung vor, was gerade für den Handel mit zeitgenössischer Kunst von Bedeutung wäre. Werden Sie sich für die Einführung einer solchen Pauschalierung auch in Österreich einsetzen?
3. Sind Übergangsbestimmungen für die von dieser EU-Anpassung betroffenen Galerien, Auktionshäuser und Antiquitätenhändler, für welche der ermäßigte Steuersatz durch die EU-Anpassung von 10 % auf 20 % erhöht wird, vorgesehen?